

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0827/18

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BUGA vom 17.04.2018 zum TOP 8.2 (DS 0651/18)
...Instandsetzung Mauer an der Kilianikirche... hier: Fördermittel

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf die Drucksache 0651/18 ("Instandsetzung Mauer an der Kilianikirche in Gispersleben...") wird um Prüfung gebeten, inwieweit der Einsatz von Fördermitteln für eine Instandsetzung/ Sicherung der Mauer an der Kiliani-Kirche, angrenzend an das zukünftige BUGA-Gelände, möglich wäre.

Das o. g. Vorhaben könnte grundsätzlich im Rahmen der Städtebauförderung im Rahmen der Förderinitiative Kirchen gefördert werden. Voraussetzung ist neben der Antragstellung der Kirchengemeinde, die Bereitstellung von entsprechenden Komplementärmitteln durch die Landeshauptstadt Erfurt (LHE). Der Antrag der Kirchengemeinde sollte aussagefähige Planungsunterlagen nebst Finanzierungsmodell enthalten. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Kosten gefördert werden können, somit ist von der Gemeinde ein angemessener Eigenanteil aufzubringen. Gemäß den geltenden Richtlinien der Städtebauförderung sind die entsprechenden Anträge von Seiten der LHE für das kommende Jahr bis zum 30.10. des Vorjahres zu stellen. Somit könnte der Antrag der Kirchengemeinde von der LHE zur Ausreichung von Verfügungsrahmen grundsätzlich für das Jahr 2019 gestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bisher im Thüringer Landesprogramm, vor dem Hintergrund des in den vergangenen Jahren zur Verfügung stehenden geringen Fonds, hauptsächlich die Sanierung von unter Denkmalschutz stehenden Ortsteilkirchen gefördert wurde. Dies erfolgte in Abstimmung mit dem Freistaat unter Berücksichtigung der teilweise desolaten Bauzustände bei den Ortsteilkirchen. Bei Bewilligungen von Vorhaben im Thüringer Landesprogramm werden von der Bewilligungsbehörde deshalb Baumaßnahmen im Bereich "Dach und Fach" bevorzugt bewilligt. Inwieweit die Mauersanierung nicht zur Instandhaltungspflicht des Eigentümers gehört kann, derzeit nicht beurteilt werden. Dann wäre eine Förderung nicht möglich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es nur dann zu einer Förderung der Kilianikirche mit Städtebaufördermitteln aus dem Thüringer Landesprogramm kommen wird, wenn neben der ausreichenden Bereitstellung von Städtebaufördermitteln durch den Freistaat auch eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Landeskirche zwecks Aufnahme in die interne Prioritätenliste erfolgt. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird von Seiten des Freistaates für die Mauersanierung der Kirche kein Verfügungsrahmen bereitgestellt. Die Kirchengemeinde sollte sich im Vorfeld an die zuständige Landeskirche wenden, damit die Kllianikirche in die interne Prioritätenliste der Landeskirche aufgenommen wird.

Anlagen

gez. Siegl

Unterschrift Leiter Fachbereich 04.02

07.05.2018

Datum